

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 30. Juni 2004
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-333
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 36.1-1.19.15-16/04

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.15-177

Antragsteller:

AIK Flammadur
Brandschutz GmbH
Otto-Hahn-Straße 5
34123 Kassel-Waldau

Zulassungsgegenstand:

Kabelabschottung "Flammadur-System L"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Geltungsdauer bis:

1. Juni 2009

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.

*

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.15-177 vom 27. Mai 1999.
Der Gegenstand ist erstmals am 27. Juni 1984 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Kabelabschottung, "Flammadur-System L" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹. Die Kabelabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.
- 1.1.2 Die Kabelabschottung muss aus einem Verschluss der Bauteilöffnung unter Verwendung einer Schottmasse und ggf. von Mineralfaserplatten und einer Beschichtung der Mineralfaserplatten mit einer Brandschutzbeschichtung bestehen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Kabelabschottung darf in mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk oder in mindestens 10 cm dicke Wände aus Beton und in mindestens 20 cm dicke Decken aus Beton mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).
- 1.2.2 Für die Verwendung der Kabelabschottung in anderen Bauteilen - z.B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden - ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen, z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.
- 1.2.3 Die Abmessungen der Kabelabschottung (den lichten Rohbaumaßen der Bauteilöffnung entsprechend) dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- in Wänden: 130 cm (Breite) x 200 cm (Höhe),
 - in Decken: 100 cm (Breite); die Länge ist nicht begrenzt.
- 1.2.4 Die Dicke der Kabelabschottung muss bei Einbau in Wände mindestens 24 cm und bei Einbau in Decken mindestens 20 cm betragen.
- In Sonderfällen darf die Dicke der Kabelabschottung bei Einbau in Wände mindestens 11,5 cm betragen (s. Abschnitt 3.1.2).
- 1.2.5 Durch die Kabelabschottung dürfen Elektrokabel und -leitungen aller Arten (auch Lichtwellenleiter) mit Ausnahme von sog. Hohlleiterkabeln hindurchgeführt werden. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.
- Einzelne Leitungen aus Stahl- oder Kunststoffrohren für Steuerungszwecke dürfen durch die Kabelabschottungen ebenfalls hindurchgeführt werden, sofern ihr Außendurchmesser nicht mehr als 15 mm beträgt.
- 1.2.6 Die Kabeltragekonstruktionen (Kabelrinnen, -pritschen, -leitern) dürfen durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden, wenn sie aus Stahl-, Aluminium- oder Kunststoffprofilen bestehen.
- 1.2.7 Für die Möglichkeit der späteren Nachbelegung mit Kabeln dürfen Nachinstallationsmaßnahmen vorgesehen werden (s. Abschnitt 3.3).
- 1.2.8 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden.
- 1.2.9 Nachbelegung von Kabeln dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 5.2).

¹ DIN 4102-9: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1990)

² DIN 4102-2: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe September 1977)

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Trockenmörtel

Die Zusammensetzung des Trockenmörtels, "Flammadur E 945" genannt, muss der bei den Zulassungsprüfungen verwendeten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist, entsprechen.

2.1.2 Mineralfaserplatten

Die in Bauteilebene wahlweise anzuordnenden Mineralfaserplatten müssen 60 mm dick und nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ sein. Ihre Nennrohddichte muss 150 kg/m³ betragen; ihr Schmelzpunkt muss über 1000 °C liegen. Wahlweise dürfen anstelle einer 60 mm dicken auch jeweils zwei 30 mm dicke Mineralfaserplatten verwendet werden. Die Mineralfaserplatten müssen im übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 18 165-1⁴ entsprechen (s. Abschnitt 4.1.5).

Es sind wahlweise die in der Tabelle 1 aufgeführten Mineralfaserplatten zu verwenden.

Tabelle 1

Mineralfaserplatte	Verwendbarkeitsnachweis ⁵
"Dachdämmplatte HARDROCK II" der Fa. Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	DIN 18 165-1
"RPI-15" der Fa. Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	DIN 18 165-1
"Conlit 150 P" der Fa. Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	P-MPA-E-02-507
"Brandschutzplatte RPB 15" der Fa. Deutsche Rockwool Mineralwoll GmbH, 45966 Gladbeck	DIN 18 165-1
"Heralan-BS-15" der Fa. Thüringer Dämmstoffwerke GmbH&CoKG, 99438 Bad Berka	DIN 18 165-1
"Heralan DDP" der Fa. Thüringer Dämmstoffwerke GmbH&CoKG, 99438 Bad Berka	DIN 18 165-1

2.1.3 Brandschutzbeschichtung

Für die Beschichtung der aus Mineralfaserplatten bestehenden Schottoberflächen muss der dämmschichtbildende Baustoff "Flammadur A 77" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-305 verwendet werden (s. Abschnitt 4.1.6).

2.1.4 Nachinstallationskeile

Die als Nachbelegungsvorkehrung zu verwendenden Nachinstallationskeile müssen aus nichtbrennbaren Kalziumsilikatplatten (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ bestehen.

2.1.5 Brandschutzkitt

Zum Verschließen von Fugen bzw. Zwischenräumen muss der dämmschichtbildende Baustoff "Flammadur A 107" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1100 verwendet werden.

3 DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (Ausgabe Mai 1998)

4 DIN 18 165-1: Faserdämmstoffe für das Bauwesen; Dämmstoffe für die Wärmedämmung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

5 Der Verwendbarkeitsnachweis ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Norm.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Herstellung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.5

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des jeweils zutreffenden Abschnitts einzuhalten.

2.2.1.2 Herstellung der Nachinstallationskeile

Die Nachinstallationskeile müssen aus dem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.4 mit Abmessungen von maximal 7 cm x 10 cm hergestellt werden. Ihre Länge muss mindestens der Schottdicke entsprechen (s. Anlage 4).

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1. und 2.2.1.2

Die Verpackung des Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2.1.1 und der Nachinstallationskeile gemäß Abschnitt 2.2.1.2 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jede Verpackungseinheit dieser Bauprodukte für Kabelabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- Trockenmörtel " Flammadur E 945" bzw.
Nachinstallationskeile für die Kabelabschottung "Flammadur-System L"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-177
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2

Die Mineralfaserplatten müssen entsprechend den Bestimmungen der Norm DIN 18 165-14 bzw. des jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses gekennzeichnet sein. Außerdem müssen der Schmelzpunkt und die Nennrohddichte angegeben sein.

2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.3 und 2.1.5

Die Brandschutzbeschichtung gemäß Abschnitt 2.1.3 und der Brandschutzkitt gemäß Abschnitt 2.1.5 müssen entsprechend den Bestimmungen der jeweils erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet sein.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Kabelabschottung

Jede Kabelabschottung ist mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Kabelabschottung "Flammadur-System L"
der Feuerwiderstandsklasse S 90
nach Zul. Nr.: Z-19.15-177
- Name des Herstellers der Kabelabschottung
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Kabelabschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels nach Abschnitt 2.1.1 und der Nachinstallationskeile gemäß Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen

bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungs-
erklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und
einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Bauprodukte ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Zusammensetzung des Bauprodukts mindestens einmal je Herstellungstag bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung des Bauprodukts ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Ausgangsstoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Ausgangsmaterialien oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Kabelabschottung muss in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁶ oder
 - Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷
- eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Die Abmessungen und die Dicken der Kabelabschottung müssen den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3 und 1.2.4 entsprechen.

⁶ DIN 1053-1: Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁷ DIN 1045: Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Bei Kabelabschottungen mit Abmessungen von maximal 40 cm (Höhe) x 70 cm (Breite) in Wänden kann die Dicke bis auf 11,5 cm in jenen Bereichen reduziert werden, durch die keine Kabel oder Kabeltragekonstruktionen geführt werden (s. Anlage 3).

- 3.1.3 Der Abstand zwischen Bauteilöffnungen für Kabelabschottungen muss mindestens 20 cm betragen. Er darf bis auf 10 cm reduziert werden, sofern die Kabelabschottungen nicht größer als 20 cm x 20 cm sind.

3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

- 3.2.1 Der gesamte zulässige Querschnitt der Kabel nach Abschnitt 1.2.5, die durch die Kabelabschottung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Kabeln; er darf jedoch nicht mehr als 60 % der Rohbauöffnung betragen.

Die zu Kabellagen zusammengefassten und ggf. auf Kabeltragekonstruktionen verlegten Kabel sind so anzuordnen, dass ein mindestens 3 cm hoher bzw. 3 cm breiter Arbeitsraum

- zwischen einzelnen Kabellagen,
- zwischen der Öffnungslaibung und den oberen und unteren Kabellagen sowie
- zwischen den Kabeltragekonstruktionen bzw. den äußeren Kabeln jeder Kabellage und den seitlichen Laibungen der Rohbauöffnung

verbleibt (s. Anlagen 1 und 2).

- 3.2.2 Die Kabeltragekonstruktionen nach Abschnitt 1.2.6 dürfen durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden, wenn ihre Befestigung am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten der Kabelabschottung nach den einschlägigen Regeln erfolgt. Die Befestigung ist so auszubilden, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Kabelabschottung nicht auftreten kann (s. Abschnitte 4.1.8 und 4.1.10).

3.3 Nachbelegungsvorkehrungen

- 3.3.1 Für spätere Nachbelegungen von Kabeln dürfen im Zuge der Herstellung der Kabelabschottung Nachinstallationskeile gemäß Abschnitt 2.2.1.2 einzeln oder in Gruppen eingesetzt werden, die bei Wandabschottungen zu Einheiten mit Abmessungen von maximal 30 cm (Breite) x 10 cm (Höhe) zusammengefasst sein dürfen (s. Anlage 4).

- 3.3.2 Werden mehrere Nachinstallationskeile bzw. Gruppen von Nachinstallationskeilen nebeneinander oder übereinander innerhalb der Kabelabschottung angeordnet, müssen zwischen ihnen sowie zu den Laibungen der Bauteilöffnung mindestens 10 cm breite bzw. hohe Stege aus der Schottmasse verbleiben (s. Anlage 4).

- 3.3.3 Durch die Bereiche der Kabelabschottung, die als Nachinstallationsmaßnahmen ausgeführt werden, dürfen keine Kabel und Kabeltragekonstruktionen hindurchgeführt werden.

3.4 Sicherungsmaßnahmen

Die Deckenabschottungen sind gegen Belastungen, insbesondere auch gegen das Betreten, durch geeignete Maßnahmen zu sichern (z.B. durch Umwehrung oder durch Abdeckung mittels Gitterrost).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Verarbeitung der Bauprodukte

- 4.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist zu überprüfen, dass die Belegung der Kabelabschottung den Bestimmungen nach den Abschnitten 1.2.5 bis 1.2.8 sowie Abschnitt 3.2 entspricht.

- 4.1.2 Vor dem Einbringen der Schottmasse müssen die Laibungen der Bauteilöffnung entstaubt werden. Saugende Flächen sind mit Wasser zu benetzen.

- 4.1.3 Der Trockenmörtel nach Abschnitt 2.1.1 muss unter Zugabe von Wasser zu der für die jeweilige Verarbeitungsweise erforderlichen Konsistenz aufbereitet werden (Mischungsverhältnis: 45 Gew.-Teile Trockenmörtel zu 55 Gew.-Teilen Wasser).
Die Schottmasse ist mit Hilfe von Pumpe und Lanze oder von Hand so einzubringen, dass ein fester und dichter Anschluss an das Bauteil entsteht. Alle Zwischenräume, insbesondere die Zwickel zwischen den Kabeln, sind vollständig damit auszufüllen. Schwindrisse sind nachzuarbeiten.
- 4.1.4 Falls Kabelbündel durch die Kabelabschottung hindurchgeführt werden, die aus parallel verlaufenden, dicht gepackten und miteinander fest verschnürten, vernähten oder verschweißten Kabeln der Nachrichtentechnik bestehen, brauchen die darin befindlichen Zwickel nicht mit der Schottmasse ausgefüllt zu werden, sofern die Außendurchmesser der einzelnen Kabel des Bündels nicht größer als 21 mm sind und der Gesamtdurchmesser des Kabelbündels nicht mehr als 11 cm beträgt.
- 4.1.5 Wahlweise dürfen in der Ebene der Kabelabschottungen zwischen den Kabellagen, den Kabeltragekonstruktionen und der Öffnungslaubung Passstücke aus Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.2 eingesetzt werden. Bei Wandabschottungen ist dann eine 60 mm dicke Mineralfaserplatte bündig mit einer Wandoberfläche und bei Deckenabschottungen bündig mit der Deckenunterseite einzubauen. Wahlweise darf bei Wandabschottungen je eine 30 mm dicke Mineralfaserplatte auf jeder Wandseite bündig angeordnet werden (s. Anlagen 1 und 2).
- 4.1.6 Abschließend sind die außenliegenden Oberflächen der Mineralfaserplatten mit der Brandschutzbeschichtung nach Abschnitt 2.1.3 zu beschichten. Die Beschichtung ist mit der Spritzpistole aufzubringen. Die Schichtdicke (Trockenschichtdicke) muss mindestens 1 mm betragen.
- 4.1.7 Falls bei Kabelabschottungen in Wänden die Wanddicke weniger als 24 cm beträgt, müssen Vorschotts - auf beide Wandseiten verteilt - aus der Schottmasse so ausgebildet werden, dass die geforderte Mindestschottdicke von 24 cm erreicht wird (s. Anlage 1).
- 4.1.8 In Bereichen von Wandabschottungen, durch die keine Kabel oder Kabeltragekonstruktionen hindurchgeführt werden und die deshalb in geringerer Dicke als 24 cm ausgeführt werden dürfen, ist die Kabelabschottung ohne Verwendung von Mineralfaserplatten herzustellen (s. Abschnitt 3.1.2; s. Anlage 3).
- 4.1.9 Bei Wandabschottungen dürfen Teilbereiche mit aus der Schottmasse nach Abschnitt 4.1.3 vorgefertigten Elementen in mindestens 24 cm Dicke verschlossen werden.
- 4.1.10 Bei Verwendung von Kabeltragekonstruktionen mit Stahlblech- oder Aluminium-Hohlprofilen sind die Holme anzubohren und mit Brandschutzkitt nach Abschnitt 2.1.5 im Bereich der Kabelabschottung vollständig auszufüllen.

4.2 Sicherungsmaßnahmen

An Kabelabschottungen sind ggf. Sicherungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 3.3 anzuordnen.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Kabelabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Kabelabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 5). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung und Nachbelegung

5.1 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Kabelabschottung hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Kabelabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Brandschutzbeschichtung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder hergestellt wird.

5.2 Bestimmungen für die Nachbelegung

- 5.2.1 Nach dem Herstellen von Nachbelegungsöffnungen - z.B. durch Entfernen von Nachinstallationskeilen - sind die Restöffnungen um die nachverlegten Kabel mit der Schottmasse gemäß Abschnitt 4.1.3 oder wahlweise mit dem Brandschutzkitt gemäß Abschnitt 2.1.5 vollständig in Schottdicke so auszufüllen, dass der bestimmungsgemäße Zustand der Kabelabschottung wieder hergestellt ist.
- 5.2.2 Bei Nachbelegung von Kabeltragekonstruktionen ist Abschnitt 4.1.10 zu beachten.

Bolze

Beglaubigt